

---

# **Brandschutzordnung**

## **für das Büro- und Geschäftshaus**

**(Mathematikon - Bauteil B)**

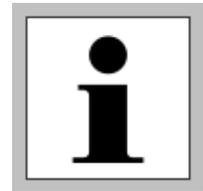


**Berliner Str. 41 - 49**  
**69120 Heidelberg**

Die Brandschutzordnung für das Büro- und Geschäftshaus „Mathematikon – Bauteil B“, Berliner Str. 41 - 49, 69120 Heidelberg, ist in Anlehnung an die DIN 14096, Teile A-C, unter Berücksichtigung der vorhandenen speziellen brandschutztechnischen Besonderheiten dieses Gebäudes erstellt. Sie ist im Bedarfsfall durch den Eigentümer selbstständig zu aktualisieren.

*Eine vermeintliche Übertragung auf ähnliche Objekte ist daher nicht zulässig. (Stand September 2016)*

# Brandschutzordnung Büro- und Geschäftshaus 69120 Heidelberg (nach DIN 14096)



Stand: September 2016

<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>1.1 Aufbau der Brandschutzordnung .....</b>	<b>4</b>
<b>1.2 Geltungsbereich .....</b>	<b>5</b>
<b>BRANDSCHUTZORDNUNG (TEIL A) .....</b>	<b>6</b>
<b>1.3 Grundlegende Anforderungen.....</b>	<b>6</b>
<b>1.4 Verhaltensregeln im Brand- und Gefahrenfall .....</b>	<b>6</b>
<b>BRANDSCHUTZORDNUNG (TEIL B) .....</b>	<b>10</b>
<b>1.5 Vorbeugende brandverhütende Maßnahmen .....</b>	<b>11</b>
<b>1.6 Verhalten im Brand- und Gefahrenfall .....</b>	<b>16</b>
<b>1.7 Brand melden/Notruf absetzen .....</b>	<b>19</b>
1.7.1 Handfeuermelder .....	21
1.7.2 Alarmierung, Absetzen eines Notrufes innerhalb einer Aufzugkabine. ....	22
<b>1.8 Löscheinrichtungen .....</b>	<b>22</b>
1.8.1 Löschversuch unternehmen .....	23
1.8.2 Löschen mit einem Handfeuerlöscher .....	24
1.8.3 Richtiger Umgang mit Handfeuerlöschern, Einsatztaktik .....	25
1.8.4 Löschen mit einer Löschdecke.....	26
1.8.5 Brandbekämpfungsmittel (Löschmittel): .....	27
<b>1.9 Verpflichtung zur Hilfeleistung .....</b>	<b>28</b>
<b>1.10 Alarmsignale und Anweisungen .....</b>	<b>29</b>
<b>1.11 Behindertenwartezonen und Rettung behinderter Personen .....</b>	<b>30</b>
<b>1.12 Fluchttürterminals .....</b>	<b>30</b>
<b>1.13 Brand- und Rauchausbreitung .....</b>	<b>31</b>
<b>1.14 Flucht und Rettungswege .....</b>	<b>31</b>

## **EINLEITUNG**

Die vorliegende Brandschutzordnung ist wesentlicher Bestandteil des Gesamtbrandschutzkonzeptes für das Büro- und Geschäftshaus „Mathematikon – Bauteil B“, Berliner Str. 41 - 49, 69120 Heidelberg und richtet sich an alle Mitarbeiter des Hauses, aber auch an kurzfristig bzw. vorübergehend Beschäftigte von Fremdfirmen und Besucher.

Die Brandschutzordnung enthält allgemeine Regeln für die Vermeidung von Entstehungsbränden und wichtige Informationen zum richtigen Verhalten im Brand- und Gefahrenfall.

Durch die Beachtung der Brandschutzordnung, ergänzt durch Einweisung der Mitarbeiter, wird ein wesentlicher Beitrag für die Sicherheit aller sich im Gebäude befindlichen Personen geleistet.

Die Brandschutzordnung ist als lose Blattsammlung erstellt, um Änderungen und Neuerungen in die Dokumentation integrieren zu können.

Die Brandschutzordnung ist im jährlichen Rhythmus auf Aktualität zu prüfen und falls notwendig anzupassen.

## **1.1 Aufbau der Brandschutzordnung**

Die Brandschutzordnung des Büro- und Geschäftshauses „Mathematikon – Bauteil B“ besteht aus den Teilen A, B und C, deren Adressaten und Inhalte im Folgenden kurz dargestellt werden. Die Brandschutzordnung soll den Mitarbeitern im normalen Betriebsablauf auch als Nachschlagewerk dienen, wenn Fragen zum Brandschutz bestehen. Es wird empfohlen die Brandschutzordnung den Adressaten entsprechend als Dokument zu verteilen, d.h. z.B. Mitarbeiter ohne besondere Aufgaben im Brandschutz benötigen lediglich die Teile A und B; Mitarbeiter, denen im Brand- und/oder Gefahrenfall eine besondere Aufgabe zuteilwird, erhalten zusätzlich den Teil C zur Kenntnisnahme.

**Teil A:** Der „Teil A“ besteht aus Aushängen im Gebäude, die sich an alle Personen richten, die sich im Gebäude aufhalten. In der Regel sind diese Aushänge Bestandteil der Flucht- und Rettungswegpläne. Die Aushänge zeigen die grundlegenden Verhaltensregeln auf, die im Brandfall befolgt werden müssen. Hierbei kommen Schlagwörter, Symbole und kurze Texte zur Anwendung, die eindeutig und schnell interpretiert werden können.

**Teil B:** Der „Teil B“ der Brandschutzordnung beschreibt die wesentlichen betrieblichen Brandschutzmaßnahmen, die durch das Personal zu berücksichtigen sind. Der „Teil B“ der Brandschutzordnung richtet sich an die Personen im Gebäude, die sich dort nicht nur vorübergehend aufhalten, also in erster Linie die Mitarbeiter/innen, deren Arbeitsplatz sich im Gebäude befindet.

**Teil C:** Die Aufgaben der Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, wie z.B. der Eigentümer/Betreiber des Gebäudes bzw. der Brandschutzbeauftragte, werden in „Teil C“ der DIN 14096 beschrieben. Neben den erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zur Brandverhütung werden hier u.a. die unterstützenden Maßnahmen für die Feuerwehr im Brandfall beschrieben.

## 1.2 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung ist auf dem gesamten Gelände des Büro- und Geschäftshauses „Mathematikon – Bauteil B“, Berliner Str. 41 - 49, 69120 Heidelberg von allen im Gebäude befindlichen Personen, Firmen, Organisationen usw. zu beachten und einzuhalten.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, die Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und müssen dieses durch Unterschrift bestätigen. Des Weiteren ist durch entsprechendes Verhalten zur Vermeidung von Brandentstehungen beizutragen.

Wichtige Hinweise für vorbeugende Maßnahmen und für das Verhalten im Brand- und Gefahrenfall sind dieser Brandschutzordnung und den zugehörigen Anlagen zu entnehmen.

Die Brandschutzordnung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung des Eigentümers des Büro- und Geschäftshauses „Mathematikon – Bauteil B“, Im Neuenheimer Feld 206, 69120 Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 01.01.2017

## **BRANDSCHUTZORDNUNG (TEIL A)**

### **1.3 Grundlegende Anforderungen**

Der Aushang ist an gut sichtbaren Stellen anzubringen, an denen häufig Personen vorbeigehen oder sich aufhalten und/oder im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen, wie z.B.:

- an Zugängen zum Gebäude,
- an Ausgängen aus Nutzungseinheiten,
- in Fluren oder
- in Treppenträumen.

Bei geänderten Randbedingungen ist der Aushang zu aktualisieren. Unleserliche Aushänge sind zu erneuern.

### **1.4 Verhaltensregeln im Brand- und Gefahrenfall**

- **Ruhe bewahren!**
- **Handfeuermelder drücken!**



- **Notfall / Brandfall melden!**



**Feuerwehr:**

**112**

**Polizei:**

**110**

**Wer** meldet?  
**Wo** ist das Ereignis?  
**Was** ist geschehen?  
**Wie** viele Personen sind betroffen bzw. verletzt?  
**Warten** auf Rückfragen!

- **Alle Arbeiten unverzüglich einstellen!**
- **Gefährdete Personen warnen! / Hilfsbedürftige Personen unterstützen!**
- **Wenn möglich, Löschversuch mit den jeweils vorhandenen Löscheinrichtungen un-  
ternehmen!**  
z.B. Feuerlöscher nutzen!



- **In Sicherheit bringen!**



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen! / Flucht- und Rettungswegplan beachten!

Türen schließen!

- **Keine Aufzüge benutzen!**



- **Beachten Sie die Durchsagen und Anweisungen der Feuerwehr und des Sicherheitspersonals!**
- **Das Gebäude verlassen und den Sammelplatz aufsuchen!**



# Verhalten im Brandfall

## *Ruhe bewahren*

- 
- 1. Brand melden:**  **Telefon** *Feuerwehr anrufen*  
112
- Wer** meldet?  
**Was** ist passiert?  
**Wie viele** sind betroffen/verletzt?  
**Wo** ist etwas passiert?  
**Warten** auf Rückfragen!
- 
- 2. In Sicherheit bringen:**   
- Gefährdete Personen mitnehmen.  
Gekennzeichneten Rettungswegen folgen.  
Sammelstelle aufsuchen.  
Keinen Aufzug benutzen.  
Auf Anweisungen achten.
- 
- 3. Löschversuch unternehmen:**  Wenn ohne Gefahr möglich, Feuerlöscher zur Brandbekämpfung benutzen!

## **BRANDSCHUTZORDNUNG (TEIL B)**

Dieser Teil der Brandschutzordnung richtet sich an Personen, welche sich nicht nur vorübergehend im Büro- und Geschäftshaus „Mathematikon – Bauteil B“ aufhalten. Das Ziel des vorliegenden Teils ist es, diese Personen in Bezug auf den vorbeugenden organisatorischen Brandschutz zu sensibilisieren.

Wir möchten Sie bitten, die nachfolgenden Seiten aufmerksam zu lesen und zu verinnerlichen. Die organisatorischen Brandschutzmaßnahmen sollen Brände vermeiden und im Brandfall die sichere Flucht der Personen aus dem Gebäude ermöglichen. Sie dienen zum Schutz von Kollegen/-innen, Besucher/-innen sowie allen Gästen. Gleichzeitig wird der Erhalt des Gebäudes gefördert.

Bei Fragen und Anmerkungen zum vorbeugenden organisatorischen Brandschutz bzw. bei festgestellten brandschutztechnischen Mängeln wenden Sie sich bitte zunächst an den Brandschutzbeauftragten, die Selbsthilfekräfte Ihrer Mieteinheit bzw. an den Gebäudebetreiber. Von dort werden die telefonischen oder direkten Anfragen entsprechend der Dringlichkeit unmittelbar bearbeitet.

### **Brandschutzbeauftragter des Büro- und Geschäftshauses:**

Firma:	aeris Capital Gebäudeservice GmbH
Name:	Alexander Specht
Tel:	06221-4263531
Mobil:	0151-44513480

### **Gebäudebetreiber des Büro- und Geschäftshauses:**

Firma:	Mathematikon Heidelberg GmbH & Co. KG
Name:	i.A. Herr Georg Wittmann
Tel:	0621-380489-23
Mobil:	0160-4500141

Eine Liste mit den für die bauliche Anlage namentlich benannten Selbsthilfekräfte der jeweiligen Mieteinheiten liegt dem Gebäudebetreiber vor und kann über diesen bei Bedarf abgefragt werden.

## 1.5 Vorbeugende brandverhütende Maßnahmen

Hinweis: Im Verantwortungsbereich der Mieter/Nutzer sind nachfolgende Grundsätze zu beachten und einzuhalten.

- Alle Mitarbeiter sind verpflichtet durch größte Vorsicht zur Vermeidung von Brandentstehungen und anderen Schadensfällen beizutragen.
- Jeder Mitarbeiter hat sich über die Gefahren am Arbeitsplatz und in der Umgebung sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenbegrenzung genau zu informieren. Hierzu gehören die Kenntnis der Flucht- und Rettungswege, der Feuerlöscheinrichtungen, der möglichen Brandmeldeeinrichtungen, der Alarmierungssignale im Gefahrenfall und die Lage des Sammelplatzes.
- In den Flucht- und Rettungswegen, notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen dürfen keine zusätzlichen Brandlasten aufgestellt werden. Darunter fallen z.B. Kopiergeräte, Sesselgruppen, Tische, Stühle etc., die den Flucht- und Rettungsweg einengen und/oder eine Brandlast darstellen. Auch kurzfristiges oder nur vorübergehendes Abstellen solcher Dinge in o.g. Bereichen ist nicht gestattet.

Ausnahmen bedürfen einer besonderen Zustimmung und sind mit den Genehmigungsbehörden einvernehmlich durch den Gebäudeeigentümer abzuklären.

- Jeder Mitarbeiter hat sich über die Bedienung von gesicherten Fluchttüren für den Brand- und Gefahrenfall zu informieren. Dies betrifft sowohl das Schließen von Brand- und Rauchschutztüren als auch das Öffnen verriegelter Fluchtwegtüren (Nottürterminal, siehe Kapitel 1.11).
- Es muss sichergestellt sein, dass die Brand- und Rauchschutztüren jederzeit geschlossen sind. **Das Verkeilen oder Verstellen dieser Türen ist daher strengstens untersagt.** (Das Außerkraftsetzen einer sicherheitstechnischen Einrichtung, wie z. B. einer Brand- und Rauchschutztür, kann einen Straftatbestand darstellen). Der Schließmechanismus der Brand- und Rauchschutztüren muss stets funktionsfähig bleiben.
- Brand- und Rauchschutztüren im Gebäude, die über sogenannte Feststellanlagen verfügen, können im regulären Betriebsablauf offengehalten werden. Im Brandfall schließen diese Türen jedoch wieder automatisch, sodass die brandschutztechnische Schutzwirkung für Personen und das Gebäude erhalten bleibt. **Das Verkeilen oder Verstellen auch dieser Türen ist strengstens untersagt.**

- Fallen Ihnen im regulären Betriebsablauf Brandschutztüren auf, die regelmäßig aufgekeilt werden, teilen Sie dies bitte umgehend dem Brandschutzbeauftragten mit (Telefonnummer siehe oben). Diese Brandschutztüren können dann nachträglich mit einer zugelassenen Feststellanlage ausgestattet werden. Die Tür kann nach dieser Umrüstung im regulären Betrieb bestimmungsgemäß offengehalten werden und fällt im Brandfall automatisch zu.
- Lösch- und Alarmierungseinrichtungen, wie z.B. Feuerlöscher, Handfeuermelder usw., dürfen nicht außer Kraft gesetzt bzw. verändert werden, z.B. durch Verstellen, Abkleben o.ä..
- Defekte oder nicht betriebsbereite Handfeuerlöscher sind dem Brandschutzbeauftragten mit (Telefonnummer siehe oben) zu melden.
- Mängel an Brandschutzeinrichtungen (z.B. defekte Rauchschutz- und Feuerschutztüren) und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten mit (Telefonnummer siehe oben) zu melden.
- Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Sauberkeit und Ordnung. Für Abfälle dürfen nur geeignete Behältnisse verwendet werden. Auf regelmäßige Entsorgung ist zu achten. Dies gilt im Besonderen für öl- oder fetthaltige Lappen. Müllansammlungen und Anhäufungen von Papier o.ä. sind grundsätzlich zu vermeiden. Die Aufbewahrung darf nur in dafür vorgesehenen Lagerräumen erfolgen.
- Die Bereitschaftsflächen für die Aufstellung von Rettungsgerät für die Feuerwehr sind stets frei zu halten bzw. sind im Alarmfall unmittelbar räumen zu lassen. Ein längerfristiges Abstellen von Fahrzeugen oder Lagerung anderer Gegenstände (z. B. Sand- oder Schneehaufen) ist in diesen Bereichen nicht gestattet.
- Sämtliche Heißenarbeiten (Feuer-, Schweiß- oder Schneidarbeiten, Löten etc.), welche durch eigene Mitarbeiter oder Fremdfirmen, die im Gebäude tätig sind, durchgeführt werden, bedürfen besonderer Sicherheitsbestimmungen. Derartige Arbeiten dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Brandschutzbeauftragten (Telefonnummer siehe oben) durchgeführt werden.



- Ursachen für eventuelle Fehlalarme (Fehl- oder Täuschungsalarme) der Alarmierungsanlage sind zu vermeiden. Hierunter sind z. B. staubentwickelnde Arbeiten zu verstehen.
- Bei Brand oder Rauchentwicklung ist stets die Feuerwehr Heidelberg (**Telefonnummer 112**) und der Brandschutzbeauftragten (Telefonnummer siehe oben) zu benachrichtigen.

### **RAUCHVERBOT / OFFENES FEUER**

- **Im gesamten Gebäudekomplex des Büro- und Geschäftshauses „Mathematikon – Bauteil B“ herrscht absolutes Rauchverbot!** 
- **Offenes Feuer und das Abbrennen von Kerzen auch zu Festlichkeiten ist grundsätzlich nicht gestattet!**  
Dies gilt auch während der Adventszeit.  
Die Vorgesetzten bzw. Mitarbeiter haben für die Umsetzung Sorge zu tragen. 
- **Lagerräume für z.B. Holz, Papier (Aktenlager), brennbare Flüssigkeiten oder Gase etc. dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden.**
- **Das Mitbringen, die Nutzung oder die Verwendung von gasbetriebenen Geräten, wie z.B. Heizstrahlern o.ä., ist grundsätzlich nicht gestattet!**  
Ausnahmen hiervon, wie z.B. für die Arbeitsplätze in Küchen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Brandschutzbeauftragten (Telefonnummer siehe oben).

## ELEKTRISCHE GERÄTE

- **Der Entstehung von Bränden durch Zündquellen wie Haushaltsklein-geräten (Heizplatten, Tauchsiedern, Kaffeemaschinen, Wasserkochern), Warm- bzw. Kaltlufterzeugern oder Beleuchtungskörpern ist vorzubeugen!**



Grundsätzlich sind diese Geräte nicht unbeaufsichtigt und nur an den für die Nutzung vorgesehenen Orten – stets unter Berücksichtigung der Bedienungsanleitung des Herstellers – zu betreiben. Diese Geräte sind auf nichtbrennbaren Unterlagen aufzustellen. Die nichtbrennbaren Unterlagen sind beim Brandschutzbeauftragten (Telefonnummer siehe oben) erhältlich.

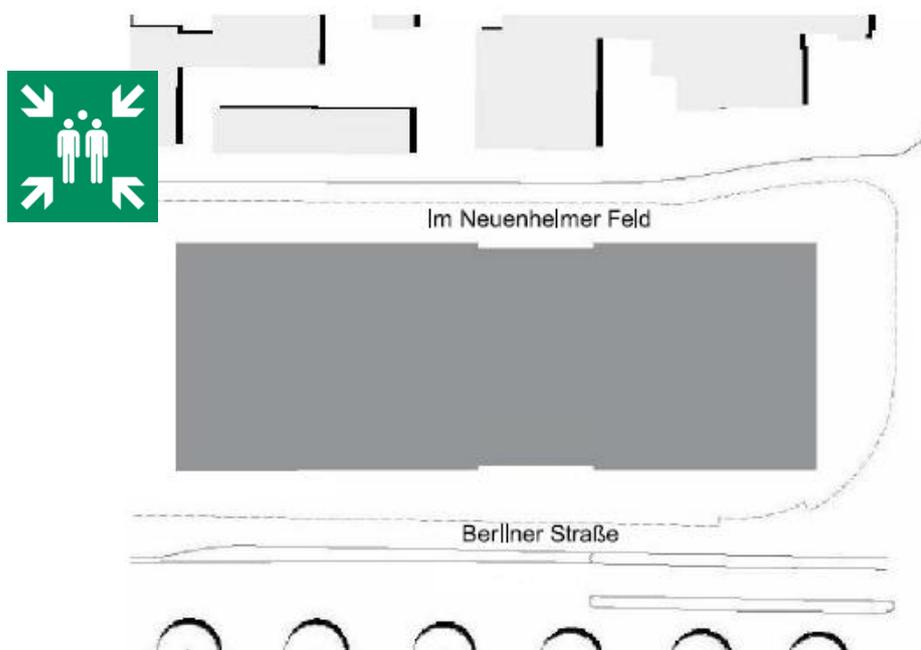
- **Elektrische Geräte sind regelmäßig auf ihren einwandfreien technischen Zustand zu prüfen!**  
**Die Prüfung ist, entsprechend der rechtsverbindlichen Regelung „DGUV V3 Prüfung“ (ehemals BGV A3 Prüfung), für stationäre elektrische Anlagen und ortsveränderliche Elektrogeräte in der Mietfläche von Fachpersonal durch den Mieter durchführen zu lassen.** Defekte elektrische Geräte sind unverzüglich gegen Gebrauch zu sichern! Sicherungen und Feinsicherungen in elektrischen Geräten sind nur durch entsprechendes Fachpersonal zu ersetzen bzw. zu warten!
- **Die Aufstellung und Benutzung anderer als durch den jeweiligen Arbeitgeber zur Verfügung gestellter oder von ihm gestatteter elektrischer Geräte ist ohne schriftliche Genehmigung durch den Brandschutzbeauftragten (Telefonnummer siehe oben) nicht zulässig.**  
Hier sind die berufsgenossenschaftlichen Prüfungen ebenfalls erforderlich.  
Private Steckdosenleisten dürfen nicht installiert werden!
- **In den Teeküchen dürfen keine Kochstellen eingerichtet werden!**
- **In Teeküchen, Technikräumen ist das Lagern von brennbaren Materialien untersagt!**  
Die Verantwortlichen haben dies regelmäßig zu überprüfen.

- Nach Arbeitsschluss ist dafür zu sorgen, dass alle elektrischen Geräte, wie z. B. Computer, Beleuchtung und ähnliches, soweit dies betriebsbedingt möglich ist, abgeschaltet werden!
- Bei Brand- oder Rauchentwicklung ist stets die Feuerwehr Heidelberg (**Telefonnummer 112**) und der **Brandschutzbeauftragten** (Telefonnummer siehe oben) zu benachrichtigen!

## 1.6 Verhalten im Brand- und Gefahrenfall

- Bei einer akustischen Alarmierung, Anweisungen durch die Feuerwehr oder das Sicherheitspersonal ist das Gebäude unverzüglich auf den gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen zu verlassen und der Sammelplatz aufzusuchen.

### Darstellung Sammelplatz



- Im Brand- und Gefahrenfall gilt der Grundsatz:

### **Ruhe bewahren! /Panik vermeiden!**

- Mitarbeiter im Gefahrenbereich, insbesondere im direkten Gefahrenbereich, sollen Ruhe und Besonnenheit bewahren. Unüberlegtes Handeln kann zu falschen Reaktionen führen.
- Weitere Personen im Gefahrenbereich über die Alarmierung/Gefahr informieren.

### **Menschen retten!**

- Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen hat die Menschenrettung Vorrang vor der Brandbekämpfung.

### **Gefahrenbereich verlassen! / Arbeitsbereich verlassen!**

- Alle Arbeiten sind unverzüglich einzustellen. Möglichst alle Arbeitsgeräte abschalten. Bei Brand an elektrischen Anlagen sind diese stromlos zu schalten, wie z. B. Netzstecker ziehen.
- Beim Verlassen des persönlichen Arbeitsbereiches sind die Türen zu schließen. Türen dürfen nicht abgeschlossen werden, um den Zugang für die Einsatzkräfte der Feuerwehr zu ermöglichen.
- Beim Verlassen des Arbeitsbereichs und des Gebäudes sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen. Benutzen Sie stets den schnellsten Weg über die Treppenträume ins Freie oder in einen gesicherten Bereich. Dieser kann sich vom sonst gewohnten Weg zum Arbeitsplatz bzw. zum Gebäudeausgang unterscheiden.

### **Rauch ist gefährlicher als Feuer!**

- Beim Verlassen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass die Rauch- und Brandschutztüren nach dem Passieren wieder geschlossen werden. Hierdurch kann einer Rauchausbreitung in die notwendigen Treppenträume bzw. andere Brandabschnitte entgegengewirkt werden.
- Machen Sie Kollegen und andere Personen auf die Gebäuderäumung aufmerksam.

- Hilfsbedürftige Personen müssen beim Verlassen des Gebäudes unterstützt werden. Besucher, die sich im Gebäude aufhalten, sind beim Verlassen des Gebäudes zu unterstützen. Mitarbeiter die Besuch empfangen haben, sind für die Betreuung und für das Verlassen der Besucher aus dem Gefahrenbereich mitverantwortlich.
- Mitarbeiter mit einer Behinderung sollten betreut durch die Selbsthilfekräfte der Mieter in einen gesicherten Bereich gebracht werden. Sofern die Mobilität der Person eingeschränkt ist, begeben sich diese Personen zu den festgelegten, brandschutztechnisch gesicherte Wartepositionen (z.B. Bereich vor den Aufzügen in den notwendigen Treppenräumen), um dort auf die Einsatzkräfte der Feuerwehr zu warten.
- Kann das Gebäude aufgrund einer Rauchentwicklung nicht verlassen werden, ist der Aufenthalt hinter geschlossenen Türen am sichersten. Machen Sie sich über den **Notruf 112** bemerkbar.

### **Aufzüge im Brandfall nicht benutzen!**

- In der Regel werden die Aufzüge im Brand- und Gefahrenfall automatisch außer Betrieb genommen und fahren in das Erdgeschoss bzw. in ein vom Brandfall nicht betroffenes Geschoss. Personen, die einen Aufzug benutzen möchten, sind daran zu hindern.

### **Sammelplatz aufsuchen!**

- Nach dem Verlassen des Gebäudes ist der festgelegte Sammelplatz, aufzusuchen. Die Lage des Sammelplatzes ist im beigefügten Übersichtsplan im Kapitel 1.6 „Darstellung Sammelplatz“ ersichtlich.
- Sobald Sie am Sammelplatz eingetroffen sind, vergewissern Sie sich, ob alle Kollegen ihres Arbeitsbereiches auch dort sind. Eventuell vermisste Personen sind den Einsatzkräften der Feuerwehr zu melden, sobald diese vor Ort eintreffen.
- Das Gebäude darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr oder das Sicherheitspersonal wieder betreten werden.

## 1.7 Brand melden/Notruf absetzen

Im Falle, dass es trotz der oben beschriebenen vorbeugenden brandschutztechnischen Maßnahmen dennoch zu einem Brandereignis kommt, sollten Sie folgendes beachten:

### **Es gilt der Grundsatz:**

- Ein Brand ist generell vor der Brandbekämpfung der Feuerwehr zu melden. Auch bereits abgelöschte Brände sind der Feuerwehr zu melden.

**Über Festnetztelefon im Gebäude kann eine Meldung an die Berufsfeuerwehr Heidelberg über die Rufnummer **112** erfolgen.**

**Zusätzlich erreichen Sie die Berufsfeuerwehr Heidelberg über Mobiltelefon unter der Nummer 112 (gebührenfrei).**

- Sind mehrere Personen am Ort der Brandentstehung anwesend, ist die Brandmeldung parallel zum Löschversuch von einer anderen Person durchzuführen.

### **Meldeinhalte bei Meldung über ein Telefon**

#### **Wer meldet?**

(Nennen Sie Ihren Namen!)

#### **Wo brennt es?**

(Genaue Angabe der Adresse „Mathematikon – Bauteil B“, Im Neuenheimer Feld 206, 69120 Heidelberg, Etage, wenn möglich Raumnummer)

#### **Was ist geschehen?**

(Handelt es sich bereits um einen entwickelten Brand, ist bereits eine starke Verrauchung eingetreten?)

#### **Wie viel Personen sind in Gefahr?**

(Welcher Art der Verletzungen, Anzahl der Verletzten?)

#### **Warten Sie auf Rückfragen!**

(Grundsätzlich beendet die Feuerwehr den Anruf)

Alternativ zu der Meldung über eine Sprechverbindung kann auch eine Brandmeldung über einen Handfeuermelder erfolgen.

### 1.7.1 Handfeuermelder

**Eine direkte Brandmeldung kann ebenfalls über einen Handfeuermelder erfolgen.**

Die Handfeuermelder sind in den notwendigen Treppnräumen in jedem Geschoss vorhanden.

Die genaue Lage für den nächsten Handfeuermelder an ihrem Arbeitsplatz entnehmen Sie bitte dem Flucht- und Rettungsplan.

Kennzeichnung des Handfeuermelders im Flucht- und Rettungsplan:



Nach dem Einschlagen der Scheibe den schwarzen Druckknopf tief eindrücken. Bei erfolgter Meldung leuchtet rechts oben eine Leuchtdiode.

Exemplarische Darstellung eines Handfeuermelders:



### **1.7.2 Alarmierung, Absetzen eines Notrufes innerhalb einer Aufzugskabine.**

Sämtliche Sprechstellen in den Aufzügen sind direkt mit einer ständig besetzten Sicherheitszentrale verbunden.

Durch Betätigen der Notruftaste wird eine direkte Sprechverbindung mit dem Mitarbeiter der ständig besetzten Sicherheitszentrale hergestellt.

Nachfolgende Angaben sind bei einer Meldung über den Aufzugnotruf erforderlich:

- Name
- Welchen Aufzug benutzen Sie? (Aufzugsnummer / Fabriknr. ist innerhalb der Kabine angegeben)
- Was ist geschehen? (z.B. außer Betrieb)
- In welcher Etage steht der Aufzug? (Angabe, wenn möglich)
- Sind verletzte Personen in der Aufzugskabine?

Nach erfolgter Meldung wird über das Sicherheitspersonal die Aufzugsfirma alarmiert, die eine Befreiung der eingeschlossenen Personen einleitet und ggf. den Aufzug wieder in Betrieb nimmt.

## **1.8 Löscheinrichtungen**

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind im Gebäude an den gekennzeichneten Stellen Handfeuerlöcher vorhanden. Diese können Sie zur Brandbekämpfung nutzen. Sie helfen damit Personen- oder Brandschäden zu minimieren. In der Regel können Entstehungsbrände mit Feuerlöschern abgelöscht werden. Informieren Sie sich daher, an welcher Stelle des jeweiligen Arbeitsbereiches ein Handfeuerlöcher bereitgestellt ist. Diese Information ist ebenfalls auf den Flucht- und Rettungswegplänen vorhanden. Die in der baulichen Anlage vorhandenen Wandhydranten dienen der Unterstützung eines Löschangriffs durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr. Sie dienen nicht als Selbsthilfeeinrichtungen.

### 1.8.1 Löschversuch unternehmen

Eine Brandbekämpfung darf nur eingeleitet werden, wenn diese ohne eigene Gefährdung durchführbar ist. Hierbei sollten mehrere Löscheinrichtungen (z.B. Handfeuerlöscher) gleichzeitig eingesetzt werden.

#### **Es gelten folgende Grundsätze:**

1. Vor der Brandbekämpfung ist der Brand zu melden!
2. Eine Brandbekämpfung sollte nach Möglichkeit nicht allein durchgeführt werden.
3. Ein möglicher Rückzugsweg sollte stets offen gehalten werden.

Für die manuelle Brandbekämpfung stehen in der Regel nachfolgend aufgeführte Löscheinrichtungen zur Verfügung:

1. Handfeuerlöscher,
2. ggf. Löschdecke (in Sonderbereichen)  
(Allgemeines Zeichen mit Zusatzkennzeichnung.)



Löschdecke

### 1.8.2 Löschen mit einem Handfeuerlöscher

Bei der Verwendung eines Handfeuerlöschers ist folgende Handhabung zu beachten.



1. Handfeuerlöscher aus der Halterung nehmen.
2. Handfeuerlöscher zum Brandort bringen.
3. Feuerlöscher erst am Brandort betätigen.
4. Gekennzeichneten Sicherungsstift am Griff herausziehen.
5. Löschrohr oder Schlauch fest fassen, auf den Brandherd richten.
6. Druckhebel niederdrücken oder Knopf eindrücken.
7. Restlöschmittel in den Feuerlöschern zum Ablöschen möglicher Nachzündungen belassen.

Jeder Mitarbeiter hat sich über die Funktionsweise der Handfeuerlöscher im jeweiligen Arbeitsbereich zu informieren. Auf jedem Handfeuerlöscher ist eine Bedienungsanleitung abgedruckt.

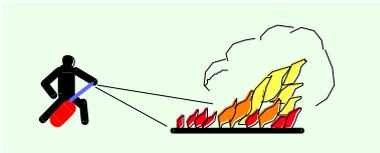
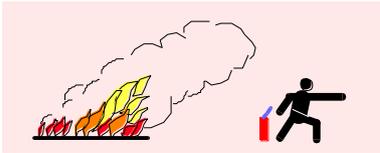
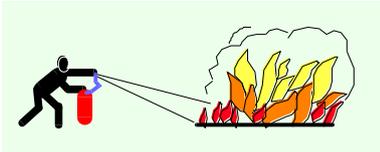
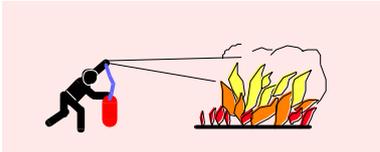
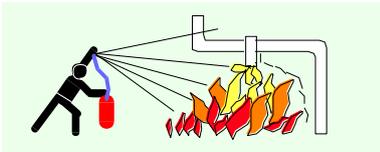
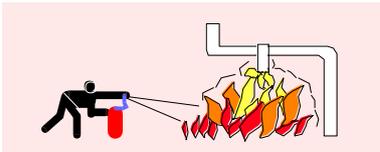
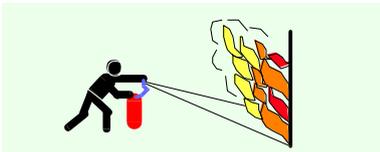
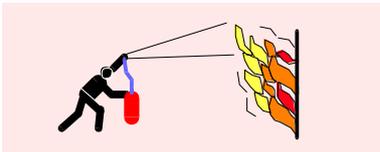
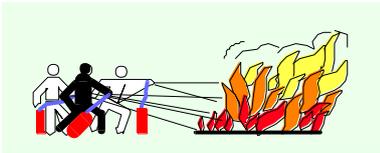
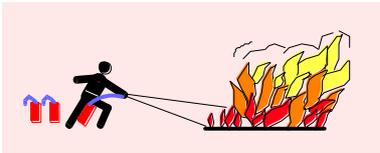
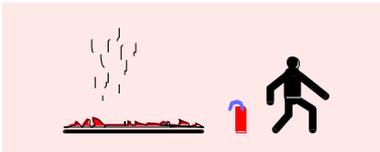
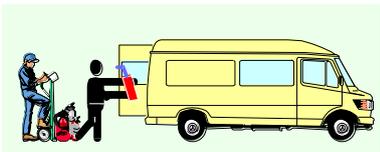
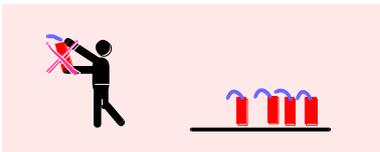
Zusätzlich ist auf allen Feuerlöschern die Eignung des Brandbekämpfungsmittels für die Brandklassen nach DIN EN 3 angegeben.

#### Beachten Sie folgende Hinweise für die Benutzung von Feuerlöschern:

- Brennendes Öl oder Fett **NIE** mit Wasser löschen. Bei Fettbränden kommt es bei der Verwendung des Löschmittels Wasser zu Fettexplosionen.

Bei Bränden in elektrischen Anlagen und Einrichtungen (bis 1.000 V) müssen Sicherheitsabstände eingehalten werden (mind. 1 bis 3 m). Vor dem Löschen von elektrischen Geräten möglichst für Spannungsfreiheit sorgen (z. B. Netzstecker ziehen, Sicherungsschalter auf Nullspannung legen).

### 1.8.3 Richtiger Umgang mit Handfeuerlöschern, Einsatztaktik

	Richtig	Falsch
Brand immer in Windrichtung angreifen!		
Flächenbrände immer vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

#### 1.8.4 Löschen mit einer Löschdecke

Löschdecken bestehen üblicherweise z.B. aus einem nichtbrennbaren Glasfasergewebe. Mithilfe von Löschdecken können kleinere Feuer (z. B. von der Größe einer brennenden Pfanne) durch Unterdrückung der Sauerstoffzufuhr erstickt werden. Sie eignet sich zum Ersticken von kleineren Fett- und Ölbränden. Des Weiteren kann die Löschdecke zum Löschen von Kleiderbränden genutzt werden.

Bei der Verwendung einer Löschdecke ist folgende Handhabung zu beachten:

1. Löschdecke aus der Halterung nehmen (z. B. an Reißleinen ziehen).



2. Löschdecke durch kräftiges Schütteln entfalten und die Hände zum Schutz in die Griff-taschen führen.
3. Bei kleineren Öl- und Fettbränden: Löschdecke über das brennende Objekt legen, so-dass es vollständig abgedeckt ist. Löschdecke ausreichend lange über dem Material lie-gen lassen, sodass es nicht zu Nachzündungen kommen kann.
4. Bei Kleiderbränden: Die betroffenen Person zu Boden drücken und in die Löschdecke einwickeln. Unverzüglich einen Notarzt und Ersthelfer alarmieren.

Jeder Mitarbeiter hat sich über die Funktionsweise der Löschdecken im jeweiligen Arbeitsbe-reich zu informieren.

Auf jeder Löschdecke ist eine Bedienungsanleitung abgedruckt.

Beachten Sie folgende Hinweise für die Benutzung von Löschdecken:

- **Achtung:** Löschdecken eignen sich in der Regel nicht zum Bekämpfen von Elektro- oder Benzinbränden. Größere Feuer können mit der Löschdecke nicht eingedämmt werden.

### 1.8.5 Brandbekämpfungsmittel (Löschmittel):

Auf jedem Feuerlöscher befinden sich Piktogramme, welche die Eignung für die jeweiligen Brandklassen aufzeigt. Die Verwendung des falschen Löschmittels kann die Brandausbreitung vergrößern.

1. ABC-Pulver:

Handfeuerlöscher mit dem Löschmittel ABC-Pulver werden mit dem Kennbuchstaben G auf dem Feuerlöscher gekennzeichnet. Das Löschmittel ABC-Pulver ist geeignet für alle Feststoffbrände (Brandklasse A), brennbare Flüssigkeiten (Brandklasse B) und brennbare gasförmige Stoffe (Brandklasse C). Bei Feststoffbränden ist das Löschpulver auf den Brandherd aufzubringen und zu bedecken. Bei Bränden von Flüssigkeiten und Gasbränden ist die Pulverwolke in die Flammen zu richten.

2. Wasser:

Handfeuerlöscher mit dem Löschmittel Wasser werden mit dem Kennbuchstaben W auf dem Feuerlöscher gekennzeichnet. Wasserlöscher können nur in der Brandklasse A (glutbildende feste Stoffe) eingesetzt werden. Sie verursachen mit ihren max. 9 L Wasser einen geringen Wasserschaden und haben eine kühlende Löschwirkung. Bei Feststoffbränden ist das Löschmittel direkt auf den Brandherd aufzubringen. Bei dem Einsatz an elektrischen Geräten sollte beachtet werden, dass unbedingt Sicherheitsabstände einzuhalten sind. Beim Einsatz von Wasserlöscher ist laut VDE in elektrischen Anlagen bei Niederspannung (unter 1.000 V) ein Sicherheitsabstand von mind. 1 m einzuhalten. Der Einsatz bei Hochspannung (über 1.000 V) ist nicht zulässig.

3. Kohlendioxid:

Handfeuerlöscher mit dem Löschmittel Kohlendioxid werden mit dem Kennbuchstaben K auf dem Feuerlöscher gekennzeichnet. Das Löschmittel Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) ist geeignet für brennbare flüssige Stoffe und für den Einsatz in Anlagen mit elektrischer Spannung. Aufgrund der rückstandslosen Brandbekämpfung wird es in der Regel für die Bekämpfung in elektrischen Anlagen oder bei IT-Geräten eingesetzt. Bei dem Einsatz sollte beachtet werden, dass der Sauerstoffanteil in der Luft gesenkt wird und beim Löscheinsatz ggf. Erstickungsgefahr besteht.

Jede Benutzung von Feuerlöschgeräten ist dem Gebäudebetreiber zu melden, sodass die benutzten Löscher ausgetauscht werden und die Löschmittelrückstände fachgerecht entsorgt werden. Bei der Bekämpfung eines Entstehungsbrandes ist die Lösch- und Einsatztaktik gemäß Kapitel 1.7. anzuwenden.

## 1.9 Verpflichtung zur Hilfeleistung

Wer im Notfall von seinen Mitmenschen Erste Hilfe erwartet, sollte selbst fähig sein und es als seine Pflicht ansehen, anderen zu helfen. Bei Unglücksfällen oder Not zu helfen, ist nicht nur eine sittliche sondern auch eine rechtliche Pflicht.

Erste Hilfe bedeutet u.a.:

- “lebensrettende Maßnahmen“ durchführen,
- den Verletzten vor zusätzlichen Schädigungen und Gefahren bewahren,
- Schmerzen lindern,
- den Verletzten betreuen,
- einen Notruf veranlassen (**Notrufnummer 112 bei Verletzten**).



Eine Person die erste Hilfe leistet, soll durch Ruhe, sicheres Auftreten, umsichtiges Handeln und beruhigenden Zuspruch auf die betroffenen und umherstehenden Personen einwirken.



## 1.10 Alarmsignale und Anweisungen

Die Detektion eines Brandes oder einer Verrauchung erfolgt in der Regel über die automatische Brandmeldeanlage (normalerweise innerhalb der ersten Brandminuten). Daraufhin wird im betroffenen Geschoss / Alarmierungsbereich automatisch die Alarmierung aktiviert. Somit ist gewährleistet, dass Sie bereits in einer relativ frühen Brandphase gewarnt werden und sich über die ausgeschilderten Fluchtwege in Sicherheit bringen können.

1. Alarmierung durch DIN-Tonalarm und in den Verkaufsräumen zum Teil durch Sprachdurchsagen
2. Die Feuerwehr (bzw. die Personen mit besonderem Aufgabenbereich, siehe Teil C der Brandschutzordnung) übernimmt alle weiteren erforderlichen Alarmierungen und Benachrichtigungen.

### **Räumungsanordnungen müssen alle anwesenden Personen sofort befolgen!**

Grundsätzlich ist bei einer Alarmierung - auch wenn es sich um einen Probealarm handelt- das Gebäude zu verlassen.

Zusätzlich zur akustischen Alarmierung können in Einzelbüros oder Technikräumen optische Alarmierungsmittel vorhanden sein. Bei Auslösung dieser Warnleuchten gilt für die betroffenen Mitarbeiter das gleiche Verhalten bzgl. des Verlassens des Gebäudes.

Der akustische Alarm wird durch die Feuerwehr quittiert und rückgesetzt bzw. kann dies auch über den Brandschutzbeauftragten (Telefonnummer siehe oben) erfolgen.

#### Verhalten bei Probe- und Übungsalarmen:

- Probe- und Übungsalarme werden unangemeldet zur Überprüfung der Sicherheitsorganisation durchgeführt.
- Bei den Probealarmen und Übungen ist entsprechend einem Ernstfall zu handeln. Jeder Mitarbeiter hat die Anweisungen zu befolgen.
- Eine Entwarnung bzw. Beendigung der Übung erfolgt durch die Feuerwehr.

### 1.11 Behindertenwartezonen und Rettung behinderter Personen

- Personen mit einer Behinderung sowie verletzte, kranke, ältere oder schwangere Personen sollten im Brand- und Evakuierungsfall durch einen vertrauten Kollegen betreut werden (Selbsthilfekräfte). Die entsprechenden Personen sind vorher in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten gesondert einzuweisen (siehe Teil C der Brandschutzordnung).
- Die Selbsthilfekräfte der Mieter unterstützen, soweit erforderlich, die auf Hilfe angewiesenen Personen bei der Flucht in den sicheren Treppenraum. Falls möglich, sollten sich Schwangere und Personen mit Behinderung mit dem Begleiter ins Freie zum Sammelplatz begeben. Sofern die Mobilität der Person eingeschränkt ist, begeben sich diese Personen zu der brandschutztechnisch gesicherten Warteposition, welche sich im notwendigen Treppenraum (im Bereich vor den Aufzügen) befindet.
- Die übrigen Mitarbeiter unterstützen im Alarmfall ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Personen mit Kleinkindern bei der Evakuierung über die Flucht- und Rettungswege ins Freie.

### 1.12 Fluchttürterminals

Im Verlauf der Flucht- und Rettungswege sind an Türen mit sicherheitsrelevanten Anforderungen ggf. Fluchttürterminals installiert. Diese technische Einrichtung wurde aus sicherheitstechnischen Gründen installiert, um Unbefugten den Eintritt ins Gebäude oder definierte Bereiche durch verriegelte Türen zu erschweren.

Im Brand- und/oder Notfall lässt sich die Verriegelung der Fluchttür jedoch zu jeder Zeit nach Betätigen/Drücken des roten Auslöseknopfes öffnen. Es ertönt ein lautes akustisches Warnsignal, sodass unbefugtes Auslösen angezeigt wird. Der Alarm muss durch den Brandschutzbeauftragten (Telefonnummer siehe oben) quittiert und dann zurückgestellt werden.

**Die Flucht ins Freie bzw. in Fluchtrichtung ist nach Drücken des Auslöseknopfes bei bestimmungsgemäßen Gebrauch immer möglich!**

### 1.13 Brand- und Rauchausbreitung

Offensichtliche Mängel, die zur Rauchausbreitung beitragen können (z.B. Öffnungen in Wänden und Decken) sind unverzüglich an den Brandschutzbeauftragten (Telefonnummer siehe oben) zu melden.

Türen sind im Brandfall zu schließen aber nicht zu verschließen. Ein ungehinderter Zugang für die Feuerwehr muss gewährleistet sein.

Es muss sichergestellt sein, dass die Brand- und Rauchschutztüren ohne Feststellanlage jederzeit geschlossen sind. **Das Verkeilen oder Verstellen dieser Türen ist strengstens untersagt.** Der Schließmechanismus der Brand- und Rauchschutztüren muss stets funktionsfähig bleiben. Ausschließlich Brand- und Rauchschutztüren mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlage dürfen während der Betriebszeiten offen stehen.

Sollte ein verrauchter Flur nicht mehr begehbar sein, ist die Tür zu schließen, um so einen Raucheintritt in den Raum zu verhindern. Vergewissern Sie sich – wenn möglich – in welchem Raum Sie sich befinden (Raumnummer). In diesem Fall ist der Aufenthalt bei geschlossener Tür am sichersten. Machen Sie per Telefon bei der Feuerwehr Heidelberg (Notruf 112) oder beim Brandschutzbeauftragten (Telefonnummer siehe oben) auf sich aufmerksam.

### 1.14 Flucht und Rettungswege

Die Flucht- und Rettungswege müssen stets frei von Hindernissen sein.

Die Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege muss stets erkennbar sein und darf nicht demontiert, verstellt, verhängt oder abgedeckt werden.

Fluchttüren sind, wenn sie abschließbar sind, mit speziellen Panikschlössern oder Nottürterminalen ausgestattet. Ein Austausch oder ein außer Funktion setzen dieser Anlagen ist nicht gestattet.

Die Fluchtwege sind auf den Flucht- und Rettungswegplänen abgebildet. Überprüfen Sie regelmäßig, welcher Weg am schnellsten ins Freie führt.

Türen, die als Notausgänge genutzt werden, sind entsprechend beschildert.